

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der HUMER, GRANNER & CO GmbH  
Gültig ab 01.08.2024

I. **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**§ 1 Einführung und Geltungsbereich**

Die HUMER, GRANNER & CO GmbH, FN 632115 g Herrengasse 6-8/8/24, 1010 Wien, Österreich („HUMER GRANNER“) führt öffentliche Versteigerungen von historischen, klassischen und modernen Sammlerfahrzeugen und sonstigen Sammelgegenständen in den Bereichen Automobil und Motorrad („Objekte“) durch.

- (1) *HUMER GRANNER* wird auf Initiative eines Einbringers eines Objekts („Verkäufer“) tätig und richtet eine öffentliche Versteigerung pro Objekt aus. Für die konkrete Versteigerungsobjekt registrierte Teilnehmer haben die Möglichkeit für das Versteigerungsobjekt zu bieten. Der Kaufvertrag kommt direkt zwischen Verkäufer und dem Bestbietenden („Käufer“) zustande. *HUMER GRANNER* fungiert als bloßer Vermittler und wickelt die Auktion ab. Verkäufer und Käufer können sowohl Unternehmer oder Verbraucher sein. Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Verbraucher ist jeder, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln das Verfahren der von der *HUMER GRANNER* durchgeführten öffentlichen Versteigerungen und die Vertragsbeziehungen zwischen *HUMER GRANNER* und Verkäufer sowie Käufer. Die unter Abschnitt II vereinbarten Bedingungen werden unmittelbar Gegenstand des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages über das Objekt und gelten daher für beide Parteien.
- (3) Sofern im Folgenden für Verbraucher besondere Bedingungen gelten, werden diese in der jeweiligen Klausel transparent ausgewiesen.

**§ 2 Versteigerungsobjekt: Zustand, Schätzwert, Beschreibung**

- (1) Alle zur Versteigerung gebrachten Objekte sind gegebenenfalls von erheblichem Alter, hatten mehrere Eigentümer, sind dementsprechend gebraucht, möglicherweise repariert und restauriert. Weder der Verkäufer noch *HUMER GRANNER* haben eine technische Untersuchung oder eine Sachverständigenbewertung vorgenommen und die Objekte auf ihre Funktionstüchtigkeit oder ihre technische Beschaffenheit geprüft.
- (2) *HUMER GRANNER* erstellt keine Zustandsberichte zu den Versteigerungsobjekten. Es steht dem Kaufinteressenten frei und ist in seiner alleinigen Verantwortung, sich im Zuge der Ausstellung vor der Versteigerung selbst ein Bild von Zustand, Beschaffenheit und Dokumentation der Objekte zu machen und sich gegebenenfalls Rat eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

- (3) Die Ausbietung erfolgt ausschließlich im Zustand der Objekte zum Zeitpunkt des Versteigerungsbegins und Zusicherung gewöhnlicher oder besonderer Eigenschaften.
- (4) Der Großteil der Objekte befindet sich im Eigentum des jeweiligen Verkäufers. Der Verkäufer ist in der Regel ein von *HUMER GRANNER* unabhängiger Dritter. Sollte sich ausnahmsweise ein Objekt im Eigentum von *HUMER GRANNER* befinden, wird es entsprechend gekennzeichnet und ist *HUMER GRANNER* diesfalls nicht nur Vermittler, sondern auch direkt Verkäufer. Diesfalls gelten die Regelungen für Verkäufer auch für *HUMER GRANNER*.
- (5) Für alle angebotenen Objekte bestehen Liebhaberwerte und wurden Preise der besonderen Vorliebe zugrunde gelegt.
- (6) Die Experten von *HUMER GRANNER* legen nach freiem, subjektivem Ermessen die Schätzwerte der zur Versteigerung eingebrachten Objekte fest. Dabei handelt es sich um eine Preisspanne, innerhalb derer die Experten den Zuschlag im Rahmen der Versteigerung erwarten. Die Experten von *HUMER GRANNER* legen im freien, subjektiven Ermessen einen Ausrufpreis fest, zu dem die Versteigerung beginnt.
- (7) Der Verkäufer kann im Einvernehmen mit den Experten von *HUMER GRANNER* einen Mindestverkaufspreis („Limit“) festlegen, unter dem ein Objekt nicht rechtskräftig verkauft wird. Der Mindestverkaufspreis wird in der Versteigerungsanmeldung gemäß § 4 festgehalten.
- (8) Die Beschreibungen der Objekte erstellen die Experten von *HUMER GRANNER* auf Basis der vom Verkäufer zur Kenntnis gebrachten, subjektiven Angaben (zB Unternehmer-/Verbrauchereigenschaft des Verkäufers, Provenienz des Objekts, Beschreibungen zur Geschichte und Zustand des Objekts). *HUMER GRANNER* ist nicht verpflichtet, die Angaben zu kontrollieren und eigene Nachforschungen anzustellen. Der Verkäufer ist für die von ihm getätigten Angaben selbst verantwortlich. *HUMER GRANNER* ergänzt allenfalls allgemeine Beschreibungen zum Modell oder Historie der angebotenen Objekte. Die Beschreibung erfolgt sorgfältig, stellen jedoch keine Zusicherungen bestimmter Eigenschaften und Werte dar.
- (9) Der Verkäufer ist angehalten, *HUMER GRANNER* Korrekturvorschläge zur Beschreibung ehestmöglich nach der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen. *HUMER GRANNER* kann Beschreibungen und Schätzwerte auch nach der Veröffentlichung jederzeit abändern, wenn bis zur Versteigerung neue Erkenntnisse aufkommen. Jede Änderung wird dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht, der wiederum etwaiges Feedback zeitnahe mitzuteilen hat. Die Umsetzung etwaiger Korrekturwünsche liegt im Ermessen der Experten von *HUMER GRANNER*.

### **§ 3 Ort und Termin der Ausstellung und Versteigerung**

- (1) *HUMER GRANNER* trifft die Auswahl des Orts, Termins und Mediums der Versteigerung und Ausstellung. Die zu versteigernden Objekte werden vor der Versteigerung physisch und/oder elektronisch ausgestellt. Ort und Zeit der

Ausstellung und Versteigerung gibt *HUMER GRANNER* im Auktionskatalog und auf ihrer Website bekannt. Im Rahmen der Ausstellung weist *HUMER GRANNER* die Beschreibung, Schätzwert und Ausrufpreis der Objekte aus.

- (2) Die Versteigerungen können inner- und außerhalb der eigenen Geschäftsräumlichkeiten vor Publikum und zusätzlich online über die Website eines Drittanbieters stattfinden.

#### **§ 4 Anmeldung zur Versteigerung – Verkäufer**

- (1) Der Verkäufer erteilt mit seiner Versteigerungsanmeldung *HUMER GRANNER* den Auftrag zur Versteigerung der darin genannten Objekte. Die Anmeldung ist vom Verkäufer oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Versteigerungsanmeldung enthält folgende Angaben:
- a. Name und Anschrift und Bankverbindung des Verkäufers,
  - b. Angabe zur Unternehmer- oder Verbrauchereigenschaft des Verkäufers,
  - c. das zur Versteigerung eingebrachte Objekt sowie angemessene, wahrheitsgemäße Angaben dazu (Provenience des Objekts, Beschreibungen zur Geschichte und Zustand des Objekts),
  - d. den gewünschten Versteigerungstermin gemäß dem Zeitplan von *HUMER GRANNER*,
  - e. gegebenenfalls einen Mindestverkaufspreis ("*Limit*").
- (2) Mit der Unterfertigung der Versteigerungsanmeldung erklärt der Verkäufer seine Zustimmung zu den darin festgesetzten Bedingungen, den Bestimmungen dieser AGB sowie zu den im Provisionsblatt, abrufbar unter [URL bitte einfügen und verlinken] vereinbarten vom Verkäufer zu zahlenden Provisionen (Einbringungs- und Verkaufsprovision) sowie die Zurückziehungsgebühr, die im Fall des einseitigen Widerrufs der Versteigerungsanmeldung durch den Verkäufer oder der Zurückziehung nach § 5 (1) vom Verkäufer zum Ersatz der Aufwände zu zahlen ist.
- (3) Pro Objekt ist eine Versteigerungsanmeldung einzubringen.
- (4) Mit Annahme der Versteigerungsanmeldung durch *HUMER GRANNER* ist eine Änderung der Bedingungen (zB Versteigerungstermin, Limit) ausschließlich im schriftlichen Einvernehmen der Parteien möglich.
- (5) Der Verkäufer erhält eine Durchschrift der Versteigerungsanmeldung und Kopie dieser AGB.

#### **§ 5 Zurückziehung der Anmeldung**

- (1) Der Verkäufer kann nach Zahlung der mit der Versteigerungsanmeldung vereinbarten Zurückziehungsgebühr nach § 4 Z 2 bereits zur Versteigerung eingeteilte Objekte bis zu 24 Stunden vor Beginn der Versteigerung zurückziehen. Hierfür muss er die Durchschrift der Versteigerungsanmeldung und gegebenenfalls die Verfügungsberechtigung eines bevollmächtigten Vertreters vorlegen.

- (2) *HUMER GRANNER* kann Objekte bis zum Beginn der Versteigerung zurückziehen, sofern berechtigte Zweifel an deren Echtheit, deren technischer Beschaffenheit oder der Verfügungsberechtigung des Verkäufers aufkommen und das Vertragsverhältnis aufkündigen. *HUMER GRANNER* verrechnet im Fall einer Kündigung die nach § 4 Z 2 vereinbarte Zurückziehungsgebühr.

## **§ 6 Registrierung zur Versteigerung – Kaufinteressenten**

- (1) Zur Teilnahme an der Versteigerung eines Objekts müssen sich Kaufinteressenten vorab unter Offenlegung ihrer Unternehmer- oder Verbrauchereigenschaft, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Wohn- oder/und Firmenanschrift sowie eine Telefonnummer und Vorlage einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zur Identitätsfeststellung als „Bieter“ registrieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung als Bieter. *HUMER GRANNER* steht es frei, Bieter ausdrücklich oder implizit durch Verweigerung der Freischaltung als Bieter abzulehnen.
- (2) Die Teilnahme an der Auktion kann über mehrere Arten erfolgen. Es obliegt dem Kaufinteressenten seine Registrierung zeitlich so vorzunehmen, dass eine Freischaltung nach Überprüfung seiner Identität rechtzeitig zur Versteigerung erfolgen kann.

### **a. Abgabe eines schriftlichen Kaufangebots**

Um ein Kaufangebot abgeben zu können, muss sich der Kaufinteressent für die Versteigerung des gewünschten Objekts bis 24:00 Uhr am Vortag der Versteigerung auf der Website von *HUMER GRANNER* registrieren. Die Abgabe des Gebots ist erst nach Bieterfreigabe nach Prüfung der Angaben und der Ausweiskopie möglich. Ein Gebot ist nur wirksam, wenn es von *HUMER GRANNER* schriftlich (per Mail ausreichend) bestätigt wird.

### **b. Live-Mitbieten in Person vor Ort**

Möchte der Kaufinteressent vor Ort an der Versteigerung mitbieten, hat er sich am Ort und Tag der Versteigerung bis zu deren Beginn durch Ausfüllen des aufliegenden Bieterformulars zu registrieren. Die Teilnahme an der Versteigerung ist erst nach erfolgreicher Prüfung der Angaben und des Ausweises und Aushändigung einer Bieternummer möglich.

### **c. Mitbieten als Telefonbieter**

Zur Teilnahme an der Versteigerung als Telefonbieter, hat der Kaufinteressent sich für die Versteigerung des gewünschten Objekts bis 24:00 Uhr am Vortag der Versteigerung über auf der Website von *HUMER GRANNER* zu registrieren. Der Auftrag zur telefonischen Teilnahme ist erst nach Bieterfreigabe nach Prüfung der Angaben und der Ausweiskopie möglich und nur wirksam, wenn es von *HUMER GRANNER* schriftlich (per Mail ausreichend) bestätigt wird.

### **d. Live-Online-Mitbieten über Drittplattformen**

Sofern für die Versteigerung des gewünschten Objekts verfügbar, kann der Kaufinteressent online über eine Drittplattform mitbieten. Die Registrierungserfordernisse sowie die Bedingungen der Teilnahme richten sich diesfalls nach den Bedingungen des Anbieters der Drittplattform. Diese kommen zusätzlich zu den vorliegenden AGB zur Anwendung. Der

Kaufinteressent kann sein Kaufangebot nach erfolgter Registrierung über die Plattform abgeben.

- (3) Mit der Registrierung akzeptiert der Kaufinteressent diese AGB und die im Fall des Zuschlags an *HUMER GRANNER* zu zahlende Provision. Die konkrete Höhe ist im Provisionsblatt, abrufbar unter [URL bitte einfügen und verlinken] festgelegt.
- (4) Ausfälle der Telefonverbindung oder der Drittplattform sowie Nichterreichbarkeit des Telefonbieters liegen nicht im Verantwortungsbereich der *HUMER GRANNER*.

## **§ 7 Durchführung der Versteigerung**

- (1) Die Versteigerungen sind öffentlich.
- (2) Die Durchführung der Versteigerung erfolgt durch den Auktionsleiter, der die Objekte grundsätzlich in aufsteigender Reihenfolge des Katalogs anbietet. Der Auktionsleiter ist berechtigt, Objekte in eigenem Ermessen gemäß § 5 (2) zurückzuziehen, die Reihenfolge zu ändern und den Ausrufpreis herabzusetzen oder aber zu erhöhen.
- (3) Der Ausrufpreis in der Versteigerung ist in der Regel die Hälfte des unteren Schätzwerts. Wird ein Objekt ohne Schätzwert ausgebaut, so beginnt der Auktionsleiter die Versteigerung mit dem gemäß § 2 (6) festgelegten Ausrufpreis.
- (4) Der Auktionsleiter versteigert grundsätzlich nach festgesetzten Steigerungsstufen. Schriftliche Gebote haben sich an den Steigerungsstufen zu orientieren. Die Steigerungsstufen sind auf der Website von *HUMER GRANNER* unter [Link einfügen] abrufbar. Es steht dem Auktionsleiter aber frei, bei der Auktion gegebenenfalls andere Steigerungsstufen zur Anwendung zu bringen. Angebote unter dem Ausrufpreis nimmt der Auktionsleiter grundsätzlich nicht an. Der Auktionsleiter kann aber den Ausrufpreis nach eigenem Ermessen senken.
- (5) Haben Bieter vor Versteigerungsbeginn ein von *HUMER GRANNER* angenommenes schriftliches Kaufangebot abgegeben, bietet der Auktionsleiter in dessen Namen schrittweise bis zur darin angegebenen Höhe ("Ankaufslimit"). Zugelassene telefonische Bieter werden – sofern sie erreichbar sind – durch *HUMER GRANNER* vertreten. Live-Online-Mitbieten über Drittplattformen berücksichtigt der Auktionator entsprechend.
- (6) Der Auktionsleiter wahrt die Interessen der Verkäufer hinsichtlich etwaiger Limits.
- (7) Der Auktionsleiter schließt die Versteigerung eines Objekts mit dem Zuschlag an den Meistbietenden in den Worten "Zum Dritten". Damit geht der Vertragsabschluss mit dem Höchstbieter einher.
- (8) Der Auktionsleiter entscheidet in eigenem Ermessen über die Annahme von Geboten. Er ist berechtigt einen bereits erteilten Zuschlag aufzuheben, sollte es Unklarheit bei Mehrfachgeboten, Zweifel an der Person bzw Identität des Bieters geben oder sollte ein Gebot unbeachtet geblieben sein. *HUMER GRANNER* ist aus eben diesen

Gründen berechtigt, einen erteilten Zuschlag innerhalb von drei Werktagen aufzuheben und das Objekt zu einem späteren Zeitpunkt erneut auszubieten.

- (9) *HUMER GRANNER* ist berechtigt bei Versteigerungen mitzubieten und gegebenenfalls Objekte anzukaufen.

## **§ 8 Zustandekommen eines Kaufvertrags**

- (1) Jedes Gebot des Bieters in Bezug auf ein Objekt ist unabhängig, ob dieses vor Ort, schriftlich, als telefonischer Auftrag oder über eine Drittplattform online abgegeben wird ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. Mit der Gebotsabgabe ist der Mitbieter bis zum Ablauf des dritten Werktags nach der Versteigerung an sein Gebot gebunden.
- (2) *HUMER GRANNER* ist berechtigt, die Gültigkeit eines Gebots von der Hinterlegung eines Vadiums (zB als Barerlag, Kreditkartenbelastung oder Sparbuch) abhängig zu machen. Diesfalls werden die Bedingungen für die Hinterlegung bei Beschreibung der Versteigerung angeführt und mit Abgabe des Gebots des Bieters vereinbart.
- (3) Der Bieter kann sein Angebot nach Registrierung für die gewünschte Beteiligung am Versteigerungsverfahren wie folgt abgeben:

### **a. Abgabe eines schriftlichen Kaufangebots**

Das schriftliche Kaufangebot ist bis 24:00 des Vortrages der Versteigerung abzugeben.

### **b. Live-Mitbieten in Person vor Ort**

Der Bieter kann sein Kaufangebot nach erfolgter Registrierung vor Ort durch Zeichen (Hand mit Bieternummer heben) oder mündlich abgeben. Das Gebot wird durch Kenntnisnahme durch den Auktionator gültig.

### **c. Live-Mitbieten als Telefonbieter**

Der Bieter kann sein Kaufangebot nach erfolgter Registrierung telefonisch abgeben. Hierfür ruft *HUMER GRANNER* den Bieter kurz vor Beginn der Versteigerung des Objekts, für das sich dieser registriert hat, unter der angegebenen Nummer an. Der Bieter kann über *HUMER GRANNER* direkt Gebote abgeben. Sofern der telefonische Bieter telefonisch nicht erreichbar ist, darf *HUMER GRANNER* bis zum im Auftrag angegebenen Limit für den telefonischen Bieter ohne weitere Rücksprache bieten.

### **d. Live-Online-Mitbieten über Drittplattformen**

Der Bieter kann sein Kaufangebot nach erfolgter Registrierung über die Plattform abgeben. Je nach technischer Ausgestaltung der Drittplattform kann dies vorab durch Festlegung eines Höchstgebots oder live während der Auktion erfolgen. Der Bieter hat die Möglichkeit auf der Plattform sein Angebot nochmals zu überprüfen und Fehler zu berichtigen, bevor er dieses abgibt. Durch die Betätigung des Angebotbutton "zahlungspflichtig bieten" bestätigt er sein Angebot. Nach Abgabe des Angebots erhält der Bieter eine elektronische Bestätigung des Eingangs seines Angebots samt den Einzelheiten seines Angebots an der vom Bieter bei der Registrierung angegebenen E-Mail-Adresse.

- (4) *HUMER GRANNER* ist berechtigt, jedes Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (5) Bei gleich hohen Kaufangeboten hat das früher eingelangte Angebot Vorrang.
- (6) Ein Kaufvertrag über das Objekt zwischen Verkäufer und Bieter kommt nach Ausspruch des Zuschlags gemäß § 7 (7) zustande. Erfolgt ein Zuschlag unter einem Limit, ist der Kaufvertrag aufschiebend bedingt mit Zustimmung des Verkäufers zum niedrigeren Kaufpreis. Ein etwaiger Vorbehalt wird vom Auktionator ausdrücklich ausgesprochen. *HUMER GRANNER* bemüht sich, binnen drei Tagen zu klären, ob der Verkäufer zustimmt. Bis zur Zustimmung wird das Objekt als Unverkauftes Objekt nach § 10 behandelt und Dritten zum Kauf angeboten. Der Höchstbieter unter Limit kann dies verhindern, indem er vor Abgabe eines Angebots zum oder über das Limit eines Dritten selbst das Limit bietet.

### **§ 9 Kein Rücktritt vom Angebot**

Ist der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher, ist das gesetzliche Rücktrittsrecht nach FAGG ausgeschlossen, weil es sich um Vertragsabschlüsse im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen handelt (§ 18 Abs 3 FAGG).

### **§ 10 Unverkaufte Objekte**

- (1) Unverkauft gebliebene Objekte können Dritte innerhalb von drei Tagen nach der Versteigerung zum Limit oder bei Fehlen eines solchen zum Ausrufpreis im Nachverkauf zu denselben Provisionen wie in der Versteigerung erwerben.
- (2) Ab dem vierten Tag nach der Versteigerung muss der Verkäufer einem Nachverkauf ausdrücklich zustimmen.
- (3) Die erneute Versteigerung unverkauft gebliebener Objekte erfolgt nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers zu
  - a. einem neuen Versteigerungstermin und
  - b. einem reduzierten Mindestverkaufspreis, Schätzpreis oder Ausrufpreis.

Im Übrigen gelten die rechtlichen und finanziellen Konditionen wie bei der erstmaligen Versteigerung.

- (4) *HUMER GRANNER* kann die erneute Versteigerung eines unverkauft gebliebenen Objekts ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Unverkaufte Objekte hat der Verkäufer innerhalb von sieben Tagen nach der Versteigerung abzuholen. Jede Verlängerung der Abholfrist bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von *HUMER GRANNER*.
- (6) Bei Verstreichen der Abholfrist nach § 10 (5) werden die Objekte von *HUMER GRANNER* vom Versteigerungsort auf Kosten des Verkäufers abtransportiert und

verwahrt. Dadurch entstandenen Transport- und Verwahrungskosten sind vom Verkäufer zu tragen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Verkäufers.

## **§ 11 Zahlungsabwicklung**

- (1) Nach Zuschlag erhält der Käufer eine Rechnung von *HUMER GRANNER* im Namen des Verkäufers über den Kaufpreis (Meistbot) und die vereinbarten Provisionen. Gegenüber Verbrauchern wird der Endverbraucherpreis inklusive Steuern und Abgaben angegeben. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Zuschlag (einlangend) auf ein von *HUMER GRANNER* auf der Rechnung bekanntgegebenes Bankkonto zu zahlen. Jegliche Abweichung von diesen Zahlungsbedingungen oder eine Stundung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von *HUMER GRANNER*.
- (2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungsverpflichtung aus dem Kaufvertrag nicht, ist *HUMER GRANNER* nach Ankündigung der Vertragsbeendigung aufgrund des Verzuges sowie Setzung einer angemessenen Nachfrist von weiteren sieben Tagen im Namen des Verkäufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für jedweden finanziellen Schaden bei schuldhafter Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung kann sich *HUMER GRANNER* und der Verkäufer am Käufer schadlos halten.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

Das Objekt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Provisionen im Eigentum des Verkäufers.

## **§ 13 Abholung und Lieferung**

- (1) Der Käufer hat das ersteigerte Objekt innerhalb von sieben Tagen nach Zuschlag auf eigene Kosten abzuholen. *HUMER GRANNER* übergibt das Objekt jedoch nur nach Zahlungseingang des entsprechenden Rechnungsbetrags.
- (2) Bei Verstreichen der Abholfrist werden die Objekte von *HUMER GRANNER* vom Versteigerungsort auf Kosten des Käufers abtransportiert und verwahrt. Dadurch entstandenen Transport- und Verwahrungskosten sind vom Käufer zu tragen. Mit dem Verstreichen der Abholfrist geht die Gefahr auf den Käufer über.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Abholung kann *HUMER GRANNER* dem Käufer die aufgelaufenen Verwahrungskosten weiterverrechnen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers.
- (4) Der Käufer hat auf seine Kosten und Gefahr bei Ausfuhr des Objekts für die ordnungsgemäße Zollabwicklung und Einfuhr ins Bestimmungsland zu sorgen. Weder der Verkäufer noch *HUMER GRANNER* übernehmen eine Haftung oder Gewährleistung, dass die versteigerten Objekte den Import- oder



Zulassungsbestimmungen oder sonstigen Bestimmungen des Bestimmungslandes erfüllen.

- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Forderungen aus einem anderen Geschäft mit *HUMER GRANNER* ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.
- (6) Zahlungen eines Käufers dürfen von *HUMER GRANNER* ungeachtet etwaiger Widmungen auf jede ihr gegenüber bestehende Schuld angerechnet werden.

#### **§ 14 Pfandrecht**

*HUMER GRANNER* macht an allen Objekten, die ein Käufer von ihr erworben hat, ein Pfandrecht geltend, das zur Sicherung aller gegenwärtigen Forderungen, die ihr aus mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen, geltend. Diese Bestimmung gilt nicht für Geschäfte mit Verbrauchern.

#### **§ 15 Versicherung**

- (1) Alle *HUMER GRANNER* zur Versteigerung übergebenen Objekte sind ab dem Zeitpunkt der Übergabe an *HUMER GRANNER* bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Abholung durch den Käufer bzw durch den Verkäufer bei Zurückziehung der Versteigerungsanmeldung, längstens aber bis sieben Tage nach Zuschlag, gegen Verlust und Beschädigung versichert.

#### **§ 16 Haftung**

- (1) *HUMER GRANNER* haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet *HUMER GRANNER* nur gegenüber Verbrauchern, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn (i) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und (ii) auf deren Einhaltung Käufer oder Verkäufer regelmäßig vertrauen dürfen. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet *HUMER GRANNER* auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
- (2) Gegenüber Unternehmen ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ausgeschlossen. Zudem ist die Haftung von *HUMER GRANNER* gegenüber Unternehmen in jedem Fall mit der Höhe des Versicherungswerts beschränkt. Versicherungswert ist das vereinbarte Limit. Bei Fehlen eines Limits ist er 90% des unteren Schätzwerts oder 120% des Ausrufpreises, sofern weder Limit noch Schätzwert vereinbart wurden.
- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von *HUMER GRANNER*.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung einer übernommenen Garantie bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten für den Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

## **§ 17 Gewährleistung**

- (1) *HUMER GRANNER* übernimmt als Vermittler keinerlei Gewährleistung für die Beschaffenheit, für die Funktionstüchtigkeit, die Mangelfreiheit, die Qualität, die Originalität, jeden sonstigen Zustand oder den Wert der zur Versteigerung gebrachten Objekte.
- (2) Für den Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer gilt folgendes:
- a. Bei einem Vertrag zwischen zwei Unternehmen oder zwei Verbrauchern sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
  - b. Sofern der Vertrag zwischen einem Unternehmen als Verkäufer und einem Verbraucher abgeschlossen ist und nicht im Einzelnen eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr vereinbart ist, leistet der Verkäufer Gewährleistung nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18 Kostenersatz**

Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall anfallen, wie Bankgebühren, Portogebühren, Transport- und Lagerkosten, Rechtsgebühren, Werbemittelkosten, etc., sind nach dem Verursacherprinzip entweder vom Verkäufer oder Käufer *HUMER GRANNER* zu ersetzen. Im Falle von Geschäften mit Verbrauchern trägt sie der Verkäufer, sofern diese Kosten nicht vorab im Einzelnen mit dem Verbraucher vereinbart wurden.

## **II. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR VERKÄUFER**

### **§ 19 Übernahme von Objekten**

- (1) *HUMER GRANNER* kann vom Verkäufer einen Identitätsnachweis und einen Nachweis über die Verfügungsberechtigung über das angebotene Objekt fordern. Bei aus dem Ausland kommenden Objekten hat der Verkäufer einen Nachweis der ordnungsgemäßen zolltechnischen Anmeldung und der behördlichen Ausfuhrgenehmigungen zu erbringen.
- (2) *HUMER GRANNER* kann die Übernahme eines zur Versteigerung angebotenen Objekts ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) *HUMER GRANNER* ist berechtigt, bereits übernommenen Objekt jederzeit von der Versteigerung gemäß § 5 (2) zurückzuziehen.
- (4) Nicht übernommen werden Objekte, deren Versteigerung gesetzlich untersagt ist, sowie solche, die den Verdacht erwecken, rechtswidrig in den Besitz des Verkäufers

gelangt zu sein, und Objekte, die bei der Ein- bzw. Ausfuhr nicht ordnungsgemäß zolltechnisch behandelt wurden.

## **§ 20 Erstellung von Fotos zu Werbezwecken**

- (1) *HUMER GRANNER* fertigt von jedem Versteigerungsobjekt Lichtbilder an, die sie zu Werbezwecken für verschiedene Werbemittel (Kataloge, Aussendungen, Folder, Ausstellung etc.) verwendet. Die Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte dieser Lichtbilder liegen bei *HUMER GRANNER* und kann *HUMER GRANNER* diese zeitlich unbeschränkt nutzen. Jede Nutzung durch den Verkäufer, Käufer oder Dritte bedarf einer entsprechenden Rechteeinräumung durch *HUMER GRANNER*.
- (2) Stellt der Verkäufer *HUMER GRANNER* Lichtbilder, Illustrationen des Objekts und Texte zur Verfügung, räumt er *HUMER GRANNER* das Recht ein, diese sachlich, örtlich und zeitlich uneingeschränkt im Zusammenhang mit der Auktion, ihrer Dokumentation und für eigene Werbezwecke zu verwenden, vervielfältigen, bearbeiten, sublizenzieren, übertragen und verbreiten. Der Verkäufer sichert zu, alle notwendigen Rechte und Zustimmungen für diese Rechteeinräumung zu haben und hält *HUMER GRANNER* gegen Ansprüche Dritter (inklusive der Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverteidigung) wegen Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos.

## **§ 21 Abgelehnte oder zurückgezogene Objekte**

- (1) Hat *HUMER GRANNER* Objekte zur Versteigerung erhalten und abgelehnt oder sind Objekte von der Versteigerung gemäß § 5 zurückgezogen, hat der Verkäufer das Objekt binnen einer Woche nach Mitteilung über die Ablehnung bzw Zurückweisung abzuholen.
- (2) *HUMER GRANNER* behält sich das Recht vor, Objekte bis zur Erteilung des Zuschlags von der Versteigerung zurückziehen, sofern wichtige Gründe nach § 5 (2) auftreten.
- (3) Bei Verstreichen der Abholfrist nach § 21 (1) werden die Objekte von *HUMER GRANNER* vom Versteigerungsort auf Kosten des Verkäufers abtransportiert und verwahrt. Dadurch entstandenen Transport- und Verwahrungskosten sind vom Verkäufer zu tragen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Verkäufers.

## **§ 22 Auszahlung des Kaufpreises an den Verkäufer**

- (1) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Verkäufer erfolgt nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises durch den Käufer, frühestens 14 Tage nach der Versteigerung.
- (2) *HUMER GRANNER* behält vom Zuschlagspreis die Verkäuferprovision und die Einbringerprovision ein und stellt dem Verkäufer nach der Versteigerung eine Abrechnung aus. Der Verkäufer stimmt zu, dass *HUMER GRANNER* für seine Vermittlertätigkeit die vom Käufer erhaltene Provision einbehält.

- (4) Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung von *HUMER GRANNER* auf das vom Verkäufer in der Einbringungsvereinbarung bekanntgegebenes Konto.
- (5) Erhebt ein Käufer eine Reklamation ist *HUMER GRANNER* berechtigt, die Auszahlung an den Verkäufer bis zur Klärung des Sachverhalts zurückzubehalten.
- (6) Liegt eine berechtigte Reklamation des Käufers vor, ist *HUMER GRANNER* berechtigt, die Auszahlung des Versteigerungserlöses an den Verkäufer endgültig ganz oder teilweise zu verweigern oder einen bereits bezahlten Erlös ganz oder teilweise zurückfordern.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 23 Vertragssprache und Formerfordernis

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

#### § 24 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen in diesen AGB. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) § 24(1) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

#### § 25 Rechtswahl

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem, materiellen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts gilt für Verbraucher diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu Anwendung kommt.

#### § 26 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für 1010 Wien, Österreich vereinbart. Dies gilt bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts nur für Verbraucher, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, noch in Österreich beschäftigt sind.